



**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der  
GTS Flexible Materials GmbH, Hagener Straße 113, 57072 Siegen, DE**

**1. Geltungsbereich**

Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der GTS Flexible Materials (nachfolgend „GTS“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („die Verkaufsbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn GTS diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen dem Besteller und GTS, es sei denn, dass die Parteien hierfür ausdrücklich andere Bedingungen vereinbaren.

**2. Vertragsabschluss**

Die Angebote von GTS sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch GTS oder konkludent durch die Lieferung des Liefergegenstandes zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Verkaufsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch GTS.

**3. Liefer- und Leistungsfristen**

- 3.1 Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von GTS schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller GTS alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt beziehungsweise zur Verfügung gestellt und etwaig vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß geleistet hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von GTS liegende und von GTS nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt entbinden GTS für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Verzögern sich Lieferungen von GTS, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn GTS die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 3.4 Vereinbaren die Parteien, dass der Liefergegenstand auf Abruf des Bestellers in Raten geliefert werden soll, so muss der Liefergegenstand mangels abweichender Vereinbarung innerhalb eines Jahres ab Vertragsabschluss abgerufen werden.

3.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten wie z.B. den rechtzeitigen Abruf des Liefergegenstandes nach Ziffer 3.4, so ist GTS berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. GTS ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte (auch auf Schadensersatz) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Annahme der Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.6 Fertigungsbedingt bleibt GTS bei kundenspezifisch gefertigten Aufträgen eine Mehr- bzw. Minderlieferung von bis zu 10% vorbehalten.

3.7 GTS kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

#### **4. Versand, Gefahrenübergang, Versicherung**

4.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung.

4.2 Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Übergabe des Liefergegenstandes von GTS an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst über. Verzögern sich Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

4.3 Der Liefergegenstand wird nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers versichert.

#### **5. Preise, Zahlungsbedingungen**

5.1 Alle Preise von GTS verstehen sich EXW Ebbw Vale (Incoterms 2010) inklusive der Verpackungskosten, jedoch ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, der Versandkosten und etwaiger Zölle.

5.2 GTS ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teilrechnungen zu stellen.

5.3 Jede Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn GTS über den Betrag verfügen kann.

5.4 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist GTS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

5.5 Der Besteller kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6 Wird GTS nach dem Vertragsabschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist GTS berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann GTS

von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiter gehender Rechte bleibt GTS unbenommen.

## **6. Rechte des Bestellers bei Mängeln, Untersuchungspflicht**

- 6.1 Rechte des Bestellers bei Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass der Besteller den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen GTS unverzüglich schriftlich anzeigt. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die schriftliche Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden.
- 6.2 Bei jeder Mängelrüge steht GTS das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller GTS die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. GTS kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an GTS auf Kosten von GTS zurücksendet. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er GTS zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) verpflichtet.
- 6.3 Ist der Liefergegenstand bei Gefahrübergang mangelhaft, hat der Besteller GTS eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen und zu erklären, dass er die Nacherfüllung nach Fristablauf ablehnen wird. GTS ist nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Gegenstand zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, so stehen dem Besteller seine gesetzlichen Mängelrechte mit Ausnahme der Nacherfüllung zu. Der Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen Mängeln gemäß § 437 Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 6.4 Die Rechte des Bestellers bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Besteller verursachten Gründen eintreten, z.B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung industrieüblicher Verarbeitungsverfahren, ungeeignete Reparaturmaßnahmen, unsachgemäße Lagerung oder durch natürliche Abnutzung, sofern die Mängel nicht von GTS zu vertreten sind.
- 6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung. Hiervon ausgenommen ist die Gewährleistungsfrist für die optische Beschaffenheit der Liefergegenstände (d. h. für Verfärbungen) sowie die Funktionalität des Klebersystems, diese beträgt 180 Tage ab Ablieferung.

## **7. Haftung von GTS**

- 7.1 Vorbehaltlich von Ziffer 7.2 wird die vertragliche und gesetzliche Haftung von GTS, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt beschränkt:
  - a. GTS haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
  - b. GTS haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten sowie für leichte Fahrlässigkeit im Übrigen.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

7.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitenden Angestellten
- schuldhafter Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit
- bei Mängel, die GTS arglistig verschwiegen hat
- bei Mängeln der Liefergegenstände, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird
- soweit GTS eine Garantie für die Liefergegenstände übernommen hat

7.3 Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

**8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Der Liefergegenstand bleibt das Eigentum von GTS bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von GTS aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.

8.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum zur Sicherung der GTS zustehenden Saldoforderung.

8.3 Die Veräußerung eines unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands („Vorbehaltsgegenstand“) ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, Vorbehaltsgegenstände zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige das Eigentum von GTS an den Vorbehaltsgegenständen gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände an GTS ab. GTS nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an GTS abgetretenen Forderungen treuhänderisch für GTS im eigenen Namen einzuziehen. GTS kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber GTS in Verzug ist. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsgegenstände nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Sachen oder zusammen mit anderen Waren, so tritt der Besteller die Forderung nur in Höhe des Teilbetrags ab, der dem zwischen GTS und dem Besteller vereinbarten Preis (inklusive Umsatzsteuer) der betroffenen Vorbehaltsgegenstände zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

8.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller erfolgt stets für GTS, die Herstellerin im Sinne von § 950 Bürgerliches Gesetzbuch ist. Werden die Vorbehaltsgegenstände mit anderen, nicht GTS gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GTS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der

Vorbehaltsgegenstände zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

- 8.5 Werden Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen verbunden oder untrennbar vermengt oder vermischt, so erwirbt GTS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller anteilmäßig das Miteigentum daran an GTS überträgt.
- 8.6 Für durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung entstehende neue Sachen gelten im Übrigen die Regelungen für die Vorbehaltsgegenstände entsprechend. Der Besteller verwahrt diese neuen Sachen für GTS mit kaufmännischer Sorgfalt.
- 8.7 Der Besteller wird GTS jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsgegenstände und über die Ansprüche erteilen, die der Besteller aufgrund dieser Ziffer 8 an GTS abgetreten hat. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsgegenstände hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen GTS anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von GTS hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 8.8 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber GTS in Verzug, so kann GTS unbeschadet sonstiger Rechte unter den Voraussetzungen des § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und anschließend Vorbehaltsgegenstände zurücknehmen. In diesem Falle wird der Besteller GTS oder den Beauftragten von GTS sofort Zugang zu den Vorbehaltsgegenständen gewähren und diese herausgeben.
- 8.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um GTS unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation, usw., mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 8.10 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von GTS gegen den Besteller um mehr als 20 %, so ist GTS auf Verlangen des Bestellers nach ihrer Wahl verpflichtet, ihm zustehende Sicherheiten im entsprechenden Umfang freizugeben.

## **9. Produkthaftung**

Veräußert der Besteller den Liefergegenstand, so stellt er GTS im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den diese Ansprüche auslösenden Fehler verantwortlich ist.

## **10. Gewerbliche Schutzrechte**

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie GTS den Liefergegenstand fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass GTS durch die Fertigung und den Vertrieb des Liefergegenstands die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und sonstige Schutzrechte nicht verletzt. Der Besteller stellt GTS von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen GTS geltend machen.

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.2 Die Regelungen des Vertrags und/ oder dieser Vertragsbedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und rechtlich Gewollten der Parteien am nächsten kommt.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Siegen.

Siegen im Januar 2015